

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 32

Artikel: Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-251046>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Schwerer ist es, nachdem der ersten Forderung, Erzeugung eines deutlichen Buchstabenbildes im Schüler, genügt worden, den Buchstaben so in die Hand hinein zu arbeiten, daß er, ohne vorgängige Reflexion und mit Leichtigkeit und Sicherheit von derselben wieder als Schriftbild dargestellt werden kann. Man hat im Laufe der Zeit vielerlei Mittel, aber immer ohne gehörigen Erfolg, versucht: man führte dem Schüler die Hand, zeichnete ihm mit Bleistiftstrichen den Buchstaben auf dem Papiere vor, bediente sich doppelter und vierfacher Linien, suchte wohl gar in einem nach geometrischen Normen entworfenen Netze den Buchstaben konstruiren zu lassen, oder man that — und das war und ist bis heute der gewöhnlichste Fall — weil Alles nichts fruchten wollte, gar nichts und überließ den Schüler gerade bei der schwierigsten Aufgabe sich selbst und dem Zufalle.



Schul-Chronik.

Schweiz. Mittheilung erziehungsräthlicher Verfügungen. Das „Volkschulblatt“ wünschte seine Aufgabe: ein Organ des gesammten schweizerischen Volksschulwesens zu sein, auch in der Richtung zu lösen, daß es seinem ausgedehnten Leserkreise auch regelmäßig allfällige Anordnungen, Verfügungen, Kreisreiben, Reglemente, Lehrpläne, Instruktionen, Gesetze und Gesetzesentwürfe, so wie amtliche Berichte der Lit. Schul- und Erziehungsbehörden zur Mittheilung brächte. Um dieß möglich zu machen, stellt die Redaktion hiemit an die Lit. Schul- und Erziehungsbehörden der Kantone das ehrerbietige Gesuch um gefällige Zusendung von Aktenstücken, die sich zur Veröffentlichung eignen, und verbindet damit die Zusicherung, daß einer gehässigen Kritik darüber ihrerseits niemals Raum gegeben werden solle.

Bern. Eine neue Art Besoldungserhöhung. (Korrespondenz aus Erlach.) Durch den Tod des wackern Lehrers Zbinden ist die Oberschule von Müntschemier erledigt und soll zur Wiederbesetzung ausgeschrieben werden. Bisher betrug die Besoldung Fr. 336. 20, wovon Fr. 128 in Baar. Das Uebrige bestand in Wohnung, 36 alten Bernmäs Mischelforn zu Fr. 2. 15 per Mäs, 6 Zucharten theilweise zum Pflanzen geeignetes Moosland um Fr. 56 und Holz wie ein Bürger. Was thut nun die Gemeinde? Sie beschließt, von den 6 Zucharten Land eine Zucharte wegzunehmen, und dem Unterlehrer als Besoldungsverbesserung zu geben. Die übrigen 5 Zucharten wurden auf Fr. 60 geschätzt. Dieser Schritt könnte endlich noch gebilligt werden, (mit Ausnahme der Höberschätzung), da der Unterlehrer bisher kein Pflanzland besaß. Doch das war nicht genug. Die Baarbesoldung wurde auf Fr. 207. 20 bestimmt, wogegen aber das Getreide wegfällt. Das Holz wurde zwar belassen, dagegen dem anzustellenden Lehrer die auf demselben lastenden Beschwerden aufgebürdet, was eine jährliche Auslage von Fr. 5—10 zur Folge haben kann. — Da erwiesen ist, daß die ungesunde Wohnung viel zu den traurigen Verhältnissen der Familie Zbinden beigetragen hat, so drang Herr Schulinspektor Gager alles Ernstes darauf, daß dem Oberlehrer ein gesünderes Logis angewiesen werde. Was thut die Gemeinde hierin? Sie beschließt, ein altes schlechtes Schulzimmer mit neuen

Fenstern versehen zu lassen und einige Veränderungen am Ofen vorzunehmen, und alsdann dasselbe als künftige Oberlehrerwohnung zu bestimmen. Die bisherigen Zimmer behält die Gemeinde zurück um sie — später einem Unterlehrer als Wohnung anzuweisen. Die Schatzung beträgt nach wie vor Fr. 75. 36. So hat die Gemeinde Müntschemier eine Besoldungserhöhung von Fr. 6 erzielt, während in Wahrheit der Schullohn um wenigstens Fr. 5. 50 geschwächt worden ist.

Unter den Pflichten figuriren neben den gesetzlichen natürlich auch „Heize u. Wäsche“ und Abhaltung der Kinderlehen und Leichengebete, wo er notabene für Letztere die bisher übliche Entschädigung nicht mehr fordern soll. Was die obern Behörden zu dieser Schulausschreibung sagen werden, ist noch unbekannt; hoffentlich werden sie die Schulfreundlichkeit der Gemeinde zu rektifiziren wissen.

— Ehre der Gemeinde Wynigen. (Korresp.) Die Einwohnergemeinde von Wynigen hat in ihrer letzten Versammlung einstimmig sämtliche Besoldungen der Lehrer ihrer Gemeinde über Fr. 500 erhöht und zwar die der Elementarlehrer um Fr. 63, die des Mittellehrers um Fr. 60, die der Oberlehrer um Fr. 52. Ehre dem edeln Streben dieser Männer, welche auch in anderer Beziehung große Opfer bringen zur Jugenderziehung und Heranbildung eines kräftigen und freien Menschengeschlechts.

— Abweisung. Bezüglich des Korrespondenz-Artikels in Nr. 25 dieses Blattes, das „Beten in der Schule“ betreffend, erklären die Kreissynoden der Amtsbezirke Burgdorf und Narwangen, daß eine Anschulldigung wegen Vernachlässigung des Gebetes in ihren Kreisen gerechter Weise nicht Platz haben könne.

— Wiederholungskurs und Synodalbesuch. (Korresp., Seeland.) Mit Vergnügen vernahmen wir seiner Zeit, daß Herr Schulinspektor Egger in Narberg für die Lehrer seines Inspektorats einen dreimonatlichen Wiederholungskurs zu eröffnen gedenke, der nun auch, wie wir hören, wirklich in der Art in's Leben getreten ist, daß unter der Leitung Herrn Eggers jeden Samstag einer ziemlich bedeutenden Anzahl von Zuhörern in verschiedenen wissenschaftlichen Fächern Unterricht erteilt wird. So sehr wir uns verpflichtet fühlen, Herrn Egger für seine Bemühungen unsere vollste Anerkennung auszusprechen, so können wir nicht umhin, auf einen Uebelstand hinzuweisen, den dieser Wiederholungskurs mit sich führen zu wollen scheint. Wir meinen den mangelhaften Besuch gewisser Kreissynoden. Das Institut der Kreissynoden ist ein gesetzliches und der Besuch desselben obligatorisch; dessenungeachtet hat die Laueheit und Unthätigkeit mancher Lehrer gegenüber ihrer Pflicht als Synodalen schon oft und viel zu Klagen Anlaß gegeben. Sehr zu bedauern wäre es nun aber, wenn bei dem Einen oder Andern sich die Meinung geltend gemacht haben sollte, er sei durch den Besuch des Wiederholungskurses seiner gesetzlichen Pflicht in Rücksicht des Besuches der Synoden enthoben, oder er dürfe sie vernachlässigen; um so mehr, als es ja einleuchtend ist, daß Wiederholungskurs und Synode nicht nur nebeneinander bestehen können, sondern daß Eines dem Andern förderlich sein muß. Wir hoffen und wünschen, daß diese Bemerkung dazu diene, einen allfälligen Irrthum genannter Art zu berichtigen und die Saumseligen in Betreff des Besuches der Kreissynoden überhaupt an ihre Pflicht zu erinnern.“

Luzern. Eintheilung und Trennung der Schulen. (Korresp.)

Die Gemeindeschulen unsers Kantons theilen sich:

- a) in die Sommerschule für Kinder vom zurückgelegten 6. bis zum ange-
tretenen 9. Altersjahre. Sie bildet die erste Klasse der Gemeindeschule;
- d) in die Winterschule. Diese umfaßt die Kinder vom 9. bis zum vollende-
ten 13. Jahre und macht die zweite und dritte Klasse der Gemeindeschule
aus;
- c) in die Wiederholungsschule, welche die aus der Winterschule entlassenen
Schüler bis zum vollendeten 16. Altersjahre enthält und als Fortbildungs-
klasse der Gemeindeschule zu betrachten ist.

Die Mädchen besuchen statt der Wiederholungsschule die Arbeitsschule, können aber auch jene zu bestimmten Stunden benutzen.